

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Mai 1955

Bundeskanzler Raab über die Höhe des verfallenen NS-Vermögens  
Keine Haftung für Forderungen, denen in Österreich keine Vermögenswerte gegenüberstehen

276/A.B.

zu 276/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Befriedigung der Ansprüche Dritter an das verfallene NS-Vermögen, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung nachstehendes mitgeteilt:

Zur Anfrage 1 (Grösse des nach § 1 des Verbotsgesetzes verfallenen Vermögens nationalsozialistischer Organisationen, getrennt nach österreichischen und deutschen Vermögenswerten):

Das gesamte Verfallsvermögen (§ 1 VG.1947) ist im Bundesministerium für Finanzen voll erfasst. Eine endgültige Bewertung desselben ist jedoch bis jetzt aus folgenden Gründen noch nicht erstellt worden:

Da die Rückstellungsgesetze in ihrer Gültigkeit noch nicht abgelaufen sind und auch noch das 5. Rückstellungsanspruchsgesetz abzuwarten ist, ist derzeit nicht abzusehen, was an Vermögenswerten im Eigentum der Republik endgültig verbleiben wird. Es erfolgt daher eine Bewertung der einzelnen Objekte des Verfallsvermögens nach ihrem Verkehrswert nur dann, wenn mit einer Rückstellung oder Rückgabe nicht mehr zu rechnen ist.

Eine Vermögensaufstellung mit Ende 1954 ergibt auf Grund der vorhandenen Unterlagen folgendes Bild:

- 1.) rund 160 Liegenschaften (diese Zahl stellt den Rest der ursprünglich 1322 verfallenen Liegenschaften dar, die grösstenteils zurückgegeben und zurückgestellt und nur zum geringsten Teil verkauft wurden);
- 2.) von Bevollmächtigten des Bundes verwaltetes Vermögen im Werte von ca. 100 Mill.S;
- 3.) Liquidationserlöse (aus Verkauf von Immobilien und Mobilien, Vergütungen bei Rückgaben und Rückstellungen, sowie eingezogene Guthaben) in der Höhe von rund 68 Mill.S.

Die unter 1.) und 2.) angeführten Vermögen unterliegen noch einer allfälligen Rückgabe oder Rückstellung.

Nach § 1 des Verbotsgesetzes 1947 sind die NSDAP, deren Wehrverbände, Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt, aufgelöst und ist ihr Vermögen der Republik verfallen. Eine Unterscheidung nach den Voreigentümern ist nicht vorgesehen, es bestand daher für die Verwaltung keine Veranlassung, auf diese Umstände Bedacht zu nehmen.

Zur Anfrage 2 (Höhe der bei Verwaltung, Rückstellung und Rückgabe entstandenen Gewinne und Verluste):

Da das § 1 VG.-Vermögen schon mit Rücksicht auf die allfällige Rückstellungspflicht einzelner Vermögensobjekte nicht als Gesamtvermögen verwaltet werden kann, wurde auch bei der Verwaltung eine Gesamtaufstellung von Gewinn und Verlust nicht erstellt.

Selbst wenn eine solche Gesamtaufstellung bestünde, würde diese keinen Schluss darauf zulassen, wie viel endgültig an Gewinn und Verlust nach Abschluss aller Rückstellungen der Republik verbleibt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich Gewinn und Verlust des einen Jahres im anderen Jahr auch ändern können.

Eine genaue Gewinn- und Verlustrechnung wird erst dann zweckmäßig sein, bis eindeutig feststeht, was endgültig im Eigentum der Republik verbleibt.

Zur Anfrage 3 (Art der Befriedigung von Forderungen Dritter gegen das Verfallsvermögen):

Durch die mit § 1 Abs.1 des Verbotsgesetzes erklärte Auflösung der ehemaligen NS-Organisationen haben diese zu bestehen aufgehört und ist deren Vermögen, soweit es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (6.6.1945) in Österreich befand, der Republik verfallen. Für Forderungen gegen diese NS-Organisationen, die meistens ihren Sitz im Ausland hatten, tritt, da der Verfall nur das in Österreich befindliche Vermögen umfasst, die Republik Österreich grundsätzlich nicht ein, es sei denn, dass diese Forderungen ausschliesslich und nachweislich aus der Gebarung der inländischen Masse resultieren sollten, sohin mit dieser Masse wirtschaftlich verbunden und nicht bereits verjährt sind.

Dieser hierorts eingenommene Standpunkt wird auch durch die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe Österreichs gedeckt, welcher zufolge die Republik die gemäss § 1 VG. verfallenen Vermögensmassen originär erwirbt, daher nur jene Verpflichtungen mit übernehmen muss, die aus der jeweiligen Vermögensmasse selbst wirtschaftlich resultieren, nicht aber auch jene Verpflichtungen, die zwar die ehemaligen Träger dieser Vermögensmassen belasten, nicht aber aus der inländischen Vermögensmasse selbst nachweislich hervorgehen (z.B. Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 2. Oktober 1954, Rkv 87/54).

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Mai 1955

Zur Anfrage 4 (ob die Bundesregierung bereit ist, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, falls die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nicht hinreichen sollten):

Im Hinblick auf die zu Punkt 3 dargestellten Ausführungen ist weder beabsichtigt noch gerechtfertigt, darüber hinaus Gläubigerforderungen zu befriedigen. Es wäre nicht vertretbar, die Republik für Forderungen haftbar zu machen, denen in Österreich keine oder keine entsprechenden Vermögenswerte gegenüberstehen, auch deshalb, weil sonst die Gläubiger von NS-Vermögen eine besondere bevorzugte Stellung gegenüber Gläubigern des Deutschen Reiches hätten, deren Forderungen derzeit noch in Schweben sind. Auch eine Bevorschussung erscheint nicht vertretbar, da nicht abzusehen ist, ob Deutschland die Forderung rechtlich anerkennt und somit in Zukunft der Republik Österreich honorieren wird. Eine allfällige quotenmässige Befriedigung ist auch schon deshalb nicht möglich, weil das Endrealisat des der Republik verbleibenden Verfallsvermögens derzeit noch nicht bekannt ist und auch nicht annähernd ermittelt werden kann, andererseits es sich um Forderungen gegen ehemalige NS-Organisationen mit dem Sitz im Ausland handelt und nicht abgesehen werden kann, inwieweit dieselben anerkannt bzw. aus den in Deutschland befindlichen Vermögenswerten gedeckt werden.

-.-.-.-